

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

# Frankenberg mit Sachsenburg

## und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 104.

Freitag, den 24. December.

1858

## Bekanntmachung,

die Aufgäbe der Stadt Frankenberg betreffend,  
vom 15. November 1858.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

thun hiermit kund und wissen, dass Wir, in welchem von dem Stadtrathe zu Frankenberg, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, die Eröffnung einer Anleihe von Bierzig Tausend Thalern gegen jährliche Verzinsung mit Vier und Ein Drittel vom Hundert und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten anzulösenden Schuldscheinen beschlossen worden, hierzu unter den deshalb festgestellten Bedingungen auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz, Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Auch haben Wir den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommenen dergleichen Papiere, sowie den dazu gehörigen Binsleihen und Binscheine in den Rescripten vom 25. Juli und 29. November 1777, ingleichen vom 28. Juni 1791 (Cod. Aug. Fortschg. II. Abth. 2 S. 23, 74, 902) und in der Verordnung vom 6. October 1824 (Ges. Samml. S. 195) zugestanden sind, dergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind, und soll hiessalls das Mortificationsverfahren vor dem Gerichtsamte Frankenberg stattfinden.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Gerichtsämter und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, dem es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 15. November 1858.

(L. S.)

Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.  
Johann Heinrich Ernst v. B.

## Bekanntmachung.

Vom Gesetz und Verordnungsblatte S. 1 erschienen  
das 101. Stück,

enthaltend:

- No. 99. Verordnung, den auf die Jahre 1859 und 1860 eintretenden theilweisen Wegfall der außerordentlichen Beihilge zur Stempelsteuer, ingleichen den bei Befreiungen zu verwendenden Stempelbetrag betreffend, vom 9. December 1858;
- No. 100. Verordnung zur Erläuterungen der wegen der Schifferprüfungen und sonst unter dem 14. Juli 1853 erlassenen Verordnung, vom 30. November 1858;